
Bauplanaufgabe in der Gemeinde

a) innerhalb der Bauzonen

Bauherrschaft: Hubert Küttel, Im Acher 3, 6442 Gersau; Projekt: BSS Architekten AG, Broggi Michael, Herrengasse 42, 6430 Schwyz. Bauobjekt: Sichtschutz, Im Acher 3, Gersau, KTN 445, Koordinaten 2 682 781/1 205 794.

b) Auflagen und Einsprachen

Die Pläne liegen auf dem Bauamt, Ausserdorfstr. 7, Gersau zur Einsichtnahme auf. Während der Auflagefrist kann beim Bezirksrat Gersau gegen das Bauvorhaben öffentlich-rechtliche Einsprache nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 6. Juni 1974 erhoben werden (gemäss § 80 Abs. 1 PBG, SRSZ 400.100; §§ 37 ff. VRP, SRSZ 234.110; Art. 12 und 12a bis g NHG, SR 451). Die Auflage- und Einsprachefrist dauert vom 3. bis und mit 23. November 2023. Zivilrechtliche Ansprüche sind nach Massgabe der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272) geltend zu machen (§ 80 Abs. 3 PBG).

Im Auftrag des: Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Gesuchsteller: Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die EWS AG, Gotthardstrasse 6, 6438 Ibach das unten erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Gegenstand: L-0234423.1
Leerrohranlage Langmatt - Rüteli
- EWS möchte zwischen Brunnen und Gersau eine neue Leerrohrverbindung erstellen für ein später geplante MS-Kabelverbindung
Koordinaten: 2685311/1205278

Öffentliche Auflage: Die Gesuchsunterlagen liegen bei der Gemeinde Ingenbohl, Bauamt, Heideweg 8, 6440 Brunnen und dem Bezirk Gersau, Ausserdorfstrasse 7, 6442 Gersau während den ordentlichen Büroöffnungszeiten zur Einsichtnahme auf oder können elektronisch eingesehen werden unter:

<https://esti-consultation.ch/pub/3075/2a3212d1>.



Die Auflagefrist beginnt am 3. November 2023 und endet am 4. Dezember 2023.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (SR 711, EntG) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Pächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Einsprachen: Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (SR 172.021, VwVG) Partei ist, kann während der 30-tägigen Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden

Schwyz, 3. November 2023

Amt für Raumentwicklung